

Nutzungsbedingungen für das „Ausbildungssiegel“ der Rechtsanwaltskammer Celle

§ 1 Nutzungsrecht

(1) Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle (nachfolgend: RAK) ist Inhaberin der im Antragsformular wiedergegebenen Wortbildmarke, die beim Deutschen Patent- und Markenamt unter der Registernummer 30 2013 011 068 eingetragen ist (nachfolgend „die Marke“).

(2) Mit der Erteilung (§ 2) des beantragten Nutzungsrechts räumt die RAK dem Antragsteller/der Antragstellerin (nachfolgend Vertragspartner) unentgeltlich das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und auf die vereinbarte Nutzungsdauer (§ 3) beschränkte Recht ein, die Marke für Rechtsanwaltsdienstleistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen in Geschäftspapieren und in der Werbung in Deutschland zu benutzen.

§ 2 Vertragsschluss

Das Vertragsverhältnis kommt zustande, indem die RAK den auf Einräumung des Nutzungsrechts gerichteten Antrag des Vertragspartners annimmt („Erteilung“). Die RAK wird keine Anträge annehmen, denen nicht ein Ausbildungsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und einer zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten auszubildenden Person zugrunde liegt.

§ 3 Dauer des Nutzungsrechts; Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Vertragsschluss gem. § 2, davon abweichend jedoch nicht vor dem wirksamen Abschluss des Ausbildungsvertrags zwischen dem Vertragspartner und der im Antrag angegebenen auszubildenden Person und frühestens zwei Monate vor dem in diesem Ausbildungsvertrag vorgesehenen Beginn des Ausbildungsverhältnisses.

(2) Vorbehaltlich der Fortsetzungsregelung des § 4 endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es der vorherigen Kündigung bedarf, mit Ablauf des Tages, an dem die Ausbildung der im Antrag angegebenen auszubildenden Person abgeschlossen ist oder das zugrundeliegende Ausbildungsverhältnis aus sonstigen Gründen endet („Stichtag“).

(3) Der Vertragspartner ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist durch Kündigung vorzeitig zu beenden.

(4) Die RAK ist – unbeschadet ihres Rechts zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund – berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat vorzeitig durch Kündigung zu beenden, wenn

- der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten verletzt und die Verletzung trotz schriftlicher Aufforderung durch die RAK nicht unverzüglich einstellt;
- der Vertragspartner seine berufsrechtlichen Pflichten oder die ihm im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses obliegenden Pflichten auch nach entsprechendem Hinweis durch die RAK weiterhin vernachlässigt.

(5) Die Kündigung jeder Partei bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; § 127 Abs. 2 BGB findet Anwendung.

§ 4 Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

(1) Ein nach § 3 Abs. 2 beendetes Vertragsverhältnis wird fortgesetzt, ohne dass es eines neuen Vertragsschlusses bedarf, wenn der Vertragspartner bis zum Stichtag oder innerhalb von sechs Wochen danach der RAK einen wirksamen Ausbildungsvertrag zwischen dem Vertragspartner und einer (weiteren) auszubildenden Person vorlegt. Der Stichtag verschiebt sich dann bis zum Ende des weiteren Ausbildungsverhältnisses. § 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Ein nach Absatz 1 fortgesetztes Vertragsverhältnis unterliegt in vollem Umfang weiterhin diesen Nutzungsbedingungen.

§ 5 Benutzung der Marke

(1) Die Marke darf ausschließlich in der eingetragenen farbigen oder einer anderen von der RAK ausdrücklich freigegebenen Form benutzt werden. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Änderungen, Weglassungen oder Hinzufügungen vorzunehmen. Insbesondere ist es dem Vertragspartner untersagt, den Zeichenbestandteil („Kammerlogo“) isoliert oder mit anderen Zusätzen zu benutzen.

(2) Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Marke zur Kennzeichnung anwaltsfremder Dienstleistungen oder zur Kennzeichnung von Dienstleistungen Dritter zu benutzen. Bei Bürogemeinschaften ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Benutzung der Marke nicht solchen Berufsträgern zugeordnet werden kann, denen ihrerseits kein vertragliches Nutzungsrecht an der Marke eingeräumt ist.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Marke nur im Einklang mit geltendem Recht zu benutzen. Die Marke darf insbesondere nicht in irreführender, wettbewerbsverletzender oder sonst unlauterer Weise verwendet werden.

§ 6 Gebrauchsüberlassung an Dritte; Verfügungen

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Dritten Unterlizenzen einzuräumen oder die Benutzung oder Mitbenutzung des Logos schuldrechtlich zu gestatten. Er ist nicht berechtigt, die ihm aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Rechte zu verpfänden oder zum Gegenstand dinglicher Rechte zu machen.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

(1) Die RAK übernimmt keine Haftung für die Rechtsbeständigkeit der Marke. Sie leistet keine Gewähr dafür, dass die Marke frei von Rechten Dritter ist. Ihr sind keine älteren Rechte Dritter bekannt, die der Eintragung und Benutzung der Marke entgegenstehen; eine Gewährleistung für das Nichtbestehen solcher Rechte ist jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Die RAK lehnt jede Verantwortlichkeit für eine irreführende, wettbewerbswidrige oder sonst unlautere Weise der Markenbenutzung durch den Vertragspartner ab. Der Vertragspartner stellt die RAK von jeglicher Haftung frei, die auf einer irreführenden, wettbewerbswidrigen oder sonst unlauteren Markenbenutzung durch den Vertragspartner beruht.

§ 8 Rechte und Pflichten bei Vertragsbeendigung; Anzeigepflicht

(1) Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet das Recht des Vertragspartners, die Marke zu benutzen. Die RAK wird jedoch Benutzungshandlungen des Vertragspartners nicht beanstanden, die innerhalb einer Umstellungsfrist von sechs Wochen nach Vertragsbeendigung erfolgen; § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Endet das Vertragsverhältnis durch Ablauf gem. § 3 Abs. 2, hat der Vertragspartner der RAK dies innerhalb von sechs Wochen nach dem Stichtag (vgl. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 Satz 1) anzuzeigen.

(3) Die RAK ist berechtigt, dem Vertragspartner den Neuausschluss eines Nutzungsvertrags für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern, wenn die Beendigung des Vertragsverhältnisses auf einer Kündigung seitens der RAK beruht (sei es gem. § 3 Abs. 4 oder aus wichtigem Grund) oder wenn die Anzeige gem. Absatz 2 unterblieben ist.

§ 9 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrags bedürfen der Schriftform; § 127 Abs. 2 BGB findet Anwendung. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Mit den Nutzungsbedingungen erkläre ich mich einverstanden.

Ort, Datum

Name Unterzeichner:in